

Realisierte Kurzarbeit: Korrektur des Merkmals Arbeitsausfall



Impressum

Produktlinie/Reihe:	Grundlagen: Methodenbericht
Titel:	Realisierte Kurzarbeit: Korrektur des Merkmals Arbeitsausfall
Veröffentlichung:	Januar 2021
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
Rückfragen an:	Konzepte und Methoden der Statistik, Fachliche Entwicklung Dr. Bernd Hofmann Robert Hess Matthias Wolff Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de
Telefon:	0911 179-3236
Fax:	0911 179-1131

Weiterführende statistische Informationen:

Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundlagen: Methodenbericht – Realisierte Kurzarbeit: Korrektur des Merkmals Arbeitsausfall, Nürnberg, Januar 2021
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

1	Kurzfassung.....	4
2	Einleitung.....	5
3	Arbeitsausfall und Beschäftigungsäquivalent.....	6
	3.1 Arbeitsausfall und wie er statistisch ermittelt wird.....	6
	3.2 Beschäftigungsäquivalent.....	6
	3.3 Was wurde warum geändert?.....	7
4	Analysen.....	9
	4.1 Analyse der Effekte im Zeitverlauf.....	9
	4.2 Auswirkungen der Revision auf die Daten des Berichtsmonats April 2020.....	13
	4.3 Veränderung in Monaten mit Saison-Kurzarbeitergeld.....	16
5	Fazit.....	18

1 Kurzfassung

In der statistischen Datenaufbereitung über realisierte Kurzarbeit wurden Informationen zum Thema Arbeitsausfall sowie dem Beschäftigungsäquivalent fehlerhaft verarbeitet. Die Statistik der BA hat die fehlerhafte Ausweisung der Größen Arbeitsausfall in Prozent sowie Beschäftigungsäquivalent in der Statistik über realisierte Kurzarbeit mit der statistischen Aufbereitung im Januar 2021 korrigiert und die Ergebnisse ab dem Monatsbericht Januar 2009 revidiert. Die korrigierten Angaben werden auch bei der Ermittlung der Unterbeschäftigung berücksichtigt. Der Fehler betraf eine Unterzeichnung des durchschnittlichen Arbeitsausfalles von maximal 5 Prozentpunkten sowie des Beschäftigungsäquivalents von maximal 5 Prozent. Die grundsätzliche Aussage der Statistik über realisierte Kurzarbeit ändert sich nicht.

2 Einleitung

In der Statistik über realisierte Kurzarbeit wird regelmäßig der durchschnittliche Arbeitsausfall bei kurzarbeitenden Betrieben ausgewiesen. Dieser ergibt sich aus dem Verhältnis von Ist-Entgelt zu Soll-Entgelt. Ausgehend vom durchschnittlichen Arbeitsausfall wird das Beschäftigungsäquivalent errechnet, das den Umfang der Kurzarbeit verdeutlicht. Durch einen Berechnungsfehler wurde ein kleiner Teil der Betriebe zu Unrecht nicht bei der Bestimmung des Arbeitsausfalles in Prozent berücksichtigt. Daraus ergeben sich Auswirkungen auf die Ausweisung des Beschäftigungsäquivalents. Beide Größen waren dadurch unterzeichnet. Nicht betroffen sind die Eckzahlen der realisierten Kurzarbeit sowie die Statistik über Anzeigen von Kurzarbeit, z. B. die Anzahl der Personen in Kurzarbeit.

3 Arbeitsausfall und Beschäftigungsäquivalent

3.1 Arbeitsausfall und wie er statistisch ermittelt wird

Zur Gewährung von Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit muss nach § 95 SGB III unter anderem ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegen. Die Definition, wann ein Arbeitsausfall erheblich ist, ist in § 96 SGB III beschrieben. Zu Beginn der Corona-Pandemie wurden mittels der Verordnung über Erleichterung der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverordnung – KugV)¹ vom 25.03.2020 die Anforderungen bezüglich des erheblichen Arbeitsausfalles vorübergehend reduziert.

In der Statistik über realisierte Kurzarbeit wird das Merkmal Arbeitsausfall in Prozent des üblichen Entgeltes der einzelnen Beschäftigten angegeben. Die dafür zueinander ins Verhältnis gesetzten Größen Ist-Entgelt und Soll-Entgelt des Betriebes werden aus den in den Leistungsanträgen auf Kurzarbeitergeld hinterlegten Daten gewonnen.

Ist-Entgelt ist das Entgelt, das die kurzarbeitenden Beschäftigten eines Betriebes als tatsächlichen Arbeitslohn für ihre temporär verkürzte Arbeitsleistung erhalten.

Soll-Entgelt ist das Entgelt, das den Beschäftigten in Kurzarbeit eines Betriebes als Bruttoarbeitslohn ohne Kurzarbeit zugestanden hätte.

Formel 1: Definition Arbeitsausfall in der Statistik über Kurzarbeit

$$\text{Arbeitsausfall} = 100 - \left(\frac{\text{„Ist-Entgelt“}}{\text{„Soll-Entgelt“}} * 100 \right)$$

Die Daten zum Arbeitsausfall werden in der Leistungsabrechnung nur auf Ebene des gesamten Betriebes erfasst. Somit handelt es sich beim Arbeitsausfall um einen durchschnittlichen Wert bezogen auf einen kurzarbeitenden Betrieb.

In der Statistik über realisierte Kurzarbeit wird der Arbeitsausfall einerseits nach Klassen, andererseits als durchschnittlicher Arbeitsausfall über mehrere Betriebe angegeben. Die Klassen sind kleiner gleich 25%; größer 25% bis einschließlich 50%; größer 50% bis einschließlich 75%; größer 75% bis einschließlich 99% sowie 100%.

Der Arbeitsausfall wird nur für kurzarbeitende Betriebe ermittelt, für die alle Angaben zu Ist-Entgelt und Soll-Entgelt vollständig und plausibel erfasst wurden.

3.2 Beschäftigungsäquivalent

Das Beschäftigungsäquivalent ist eine Maßeinheit, die einem bzw. einer Beschäftigten mit seiner bzw. ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit entspricht. Da es sich sowohl um Vollzeit- als auch um

¹ Verordnung über Erleichterung der Kurzarbeit: <https://www.gesetze-im-internet.de/kugv/KugV.pdf>

Teilzeitbeschäftigte handeln kann und außerdem unterschiedliche Lohnstrukturen innerhalb des Betriebes vorliegen könnten, ist diese Kennzahl mit einer gewissen Unschärfe behaftet. In der Statistik über Kurzarbeit wird mit dieser Kennzahl der Umfang der durch Kurzarbeit ausgefallenen Arbeitszeit ausgewiesen. Es handelt sich um eine rechnerische Größe, die angibt, für wie viele Beschäftigte pro Monat sich durch Kurzarbeit ein 100-prozentiger Arbeitsausfall ergeben hätte.

Das Beschäftigungsäquivalent benötigt als Berechnungsgrößen den Arbeitsausfall und die Anzahl der Kurzarbeitenden je Betrieb. Deshalb kann diese Größe nur die Daten der Betriebe mit sinnvollen Angaben in allen Berechnungsgrößen nutzen. Für alle anderen Betriebe werden die Werte 0 genutzt.

Formel 2: Definition Beschäftigungsäquivalent in der Statistik über Kurzarbeit

Beschäftigungsäquivalent = Arbeitsausfall * Anzahl Kurzarbeitende

Für Berichtsmonate, in denen noch keine Wartezeit von 5 Monaten erreicht ist, wird der vorläufige Wert des durchschnittlichen Arbeitsausfalls mit dem vorläufigen hochgerechneten Wert der Personen in Kurzarbeit multipliziert.

3.3 Was wurde warum geändert?

Üblicherweise reduzieren Arbeitgeber die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit nur teilweise. Arbeitnehmer in Kurzarbeit haben in der Folge verkürzte Arbeitstage oder verrichten nicht an allen Tagen der Woche ihre Arbeitsleistung. Für die verbliebene geleistete Arbeitszeit erhalten die Beschäftigten regulären Arbeitslohn. Für die Differenz zwischen dem Entgelt für geleistete Arbeitszeit und dem Entgelt für ursprünglich vereinbarte Arbeitszeit der Personen in Kurzarbeit wird das Kurzarbeitergeld als anteilige Lohnersatzleistung zunächst vom Arbeitgeber ausgezahlt und in der Folge durch die Bundesagentur für Arbeit dem Arbeitgeber erstattet.

Selbst bei vollständigen Betriebsschließungen erfolgen häufig Auszahlungen von regulären Gehaltsbestandteilen durch den Arbeitgeber. Hierzu zählen etwa der Arbeitslohn für Feiertage, Urlaubsentgelte oder pauschale Gehaltszuschläge. Darüber hinaus wird üblicherweise Kurzarbeitergeld nur ausgezahlt mit der Voraussetzung, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit keine positiven Arbeitszeitsalden aufweisen, also zunächst Überstunden unter regulärer Fortzahlung des Gehaltes abgebaut werden, bevor die Beschäftigten in Kurzarbeit gehen. Daher konnte in den letzten Jahren beobachtet werden, dass in einem kurzarbeitenden Betrieb ein Ist-Entgelt von 0 € höchst selten war. Analysen in den Jahren 2009 bis 2013 deuteten darauf hin, dass die Erfassung eines Ist-Entgeltes von 0 € für den gesamten Betrieb eher auf Übermittlungsfehler zurückzuführen war. Daher wurden in der Statistik über realisierte Kurzarbeit Leistungsanträge, in welchen zum kurzarbeitenden Betrieb ein Ist-Entgelt von 0 € übermittelt wurde, zwar mit den enthaltenen Angaben über Betriebe und Personen in Kurzarbeit ausgewiesen, der Arbeitsausfall wurde allerdings als nicht ermittelbar angesehen und mit dem Wert „Keine Angabe“ ausgewiesen. Diese Fälle gingen bisher nicht in die Berechnung des Beschäftigungsäquivalents ein.

Mit Beginn der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 mussten viele Betriebe ihre Arbeit reduzieren bzw. sogar vollständig ruhen lassen, was zu einem erheblichen Anstieg der Leistungsanträge auf Kurzarbeitergeld führte. In der monatlichen Datenprüfung seitens der Statistik der BA wurde daher die in anteilmäßig nochmals höherem Maße stark angestiegene Anzahl der Leistungsanträge mit der beschriebenen Eigenschaft Ist-Entgelt von 0 € einer genaueren Qualitätsprüfung unterzogen. Dabei stellte sich heraus, dass die bisherige Annahme, die Leistungsanträge mit Ist-Entgelt von 0 € nicht für die Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsausfalles heranziehen zu können, nicht mehr haltbar war. Während der Corona-Pandemie 2020 waren im Besonderen Betriebe beispielsweise der Gastronomie betroffen, in welchen üblicherweise keine Arbeitszeitsalden geführt werden sowie Arbeitsbefreiung an Feiertagen ebenfalls nicht vorliegt. Dadurch trat eine große Anzahl an Leistungsanträgen mit einem Ist-Entgelt von 0 € auf, welche nach der bisherigen Methodik nicht zur Ermittlung der Kennzahlen Arbeitsausfall und Beschäftigungsäquivalent herangezogen wurden, aber definitiv als plausibel und notwendig für eine vollständige Berichterstattung angesehen werden müssen. Durch ihren Umfang besteht die Notwendigkeit, diese Leistungsanträge in die Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsausfalles sowie des Beschäftigungsäquivalents mit aufzunehmen.

Darüber hinaus ist bei der Prüfung der Leistungsanträge auf Saison-Kurzarbeitergeld der letzten Jahre aufgefallen, dass auch diese in geringem aber nicht unwesentlichem Umfang ein übermitteltes Ist-Entgelt von 0 € aufweisen. Aus heutiger Sicht erscheinen diese Angaben in wesentlichem Umfang plausibel und können rückschauend nachvollzogen werden. Daher werden auch diese Betriebe in die Berechnung des Arbeitsausfalles und des Beschäftigungsäquivalents rückwirkend mit aufgenommen.

Die Statistik der BA revidiert die Berichterstattung über Arbeitsausfall und das Beschäftigungsäquivalent in der Statistik über realisierte Kurzarbeit zum Januar 2021 rückwirkend über die gesamte Datenverfügbarkeit seit Januar 2009. Nicht betroffen sind die Eckzahlen der realisierten Kurzarbeit sowie die Statistik über angezeigte Kurzarbeit.

4 Analysen

In den folgenden Unterkapiteln werden drei Schwerpunkte der Analysen gesetzt. Als erstes wird die generelle Veränderung der Größen Arbeitsausfall und Beschäftigungsäquivalent betrachtet. Als zweites wird ein Augenmerk auf den Berichtsmonat April 2020 gelegt, in dem erstmals in größerem Maße Betriebe Kurzarbeit genutzt haben, welche normalerweise auch an Sonn- und Feiertagen und damit eigentlich auch an Ostern 2020 eine Betriebstätigkeit gehabt hätten. Hier sollte der Effekt der Korrektur in den entsprechenden Wirtschaftszweigen sichtbar sein. Als drittes werden die Effekte in der Anspruchsgrundlage Saison-Kurzarbeitergeld dargestellt.

4.1 Analyse der Effekte im Zeitverlauf

Die Auswirkungen der partiellen Revision bei Daten zum Arbeitsausfall und zum Beschäftigungsäquivalent sind gering. Hintergrund ist, dass nur einem Teil der bereits ursprünglich kleinen Gruppe der Betriebe mit der Ausprägung „keine Angabe“ im Merkmal Arbeitsausfall eine neue Ausprägung zugewiesen wird. Die Ausfallzeit wird zwar für diese Betriebe auf den Maximalwert von 100% gesetzt, was diese Kategorie für sich genommen anwachsen lässt, aber im Vergleich zu den anderen Größenklassen des Arbeitsausfalls kaum ins Gewicht fällt. Ein guter Indikator für diesen Effekt ist die Veränderung des durchschnittlichen Arbeitsausfalls. Durch die Revision steigt dieser Wert zwar systematisch für alle Berichtsmonate an, allerdings vor allem seit dem Berichtsjahr 2015 nur marginal (siehe Abbildung 1). Im Februar 2012 lag die maximale Änderung bei 5 Prozentpunkten. Seit Januar 2015 ändert sich der durchschnittliche Arbeitsausfall monatlich durchschnittlich um 1 Prozentpunkt und im Maximum für den Februar 2018 bzw. den April 2020 um 2,4 Prozentpunkte.

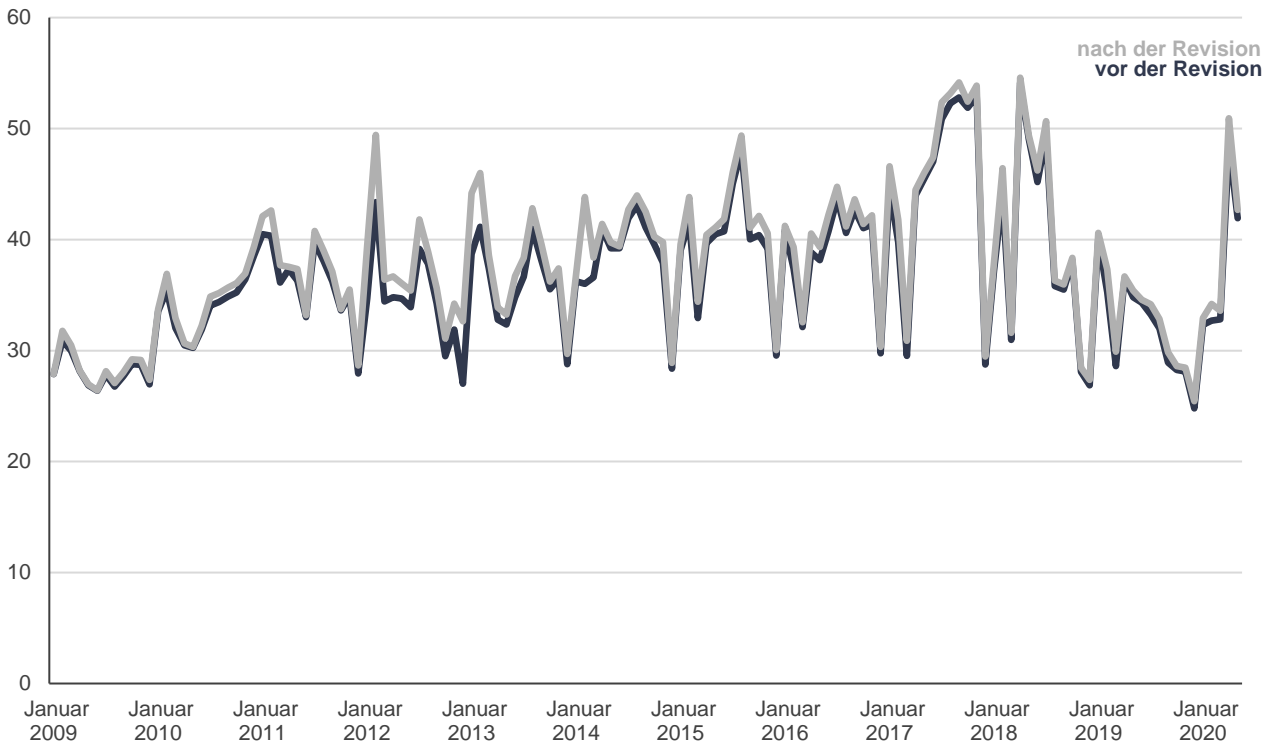
Es geht mit der partiellen Revision keine Bedeutungs- oder Entwicklungsänderung der Größen Arbeitsausfall und Beschäftigungsäquivalent einher.

Für die Jahre 2012 und 2013 sind etwas größere Differenzen zwischen den beiden Datenaufbereitungen zu erkennen, was auf die in Kapitel 3.3 beschriebenen Erfassungsproblematiken, welche durch die geringere Gesamtzahl der Betriebe und Personen in Kurzarbeit deutlicher ins Gewicht fielen, zurückzuführen ist.

Abbildung 1: Durchschnittlicher Arbeitsausfall in Prozent vor und nach der Revision

Durchschnittlicher Arbeitsausfall in Prozent im Vergleich vor und nach der Revision

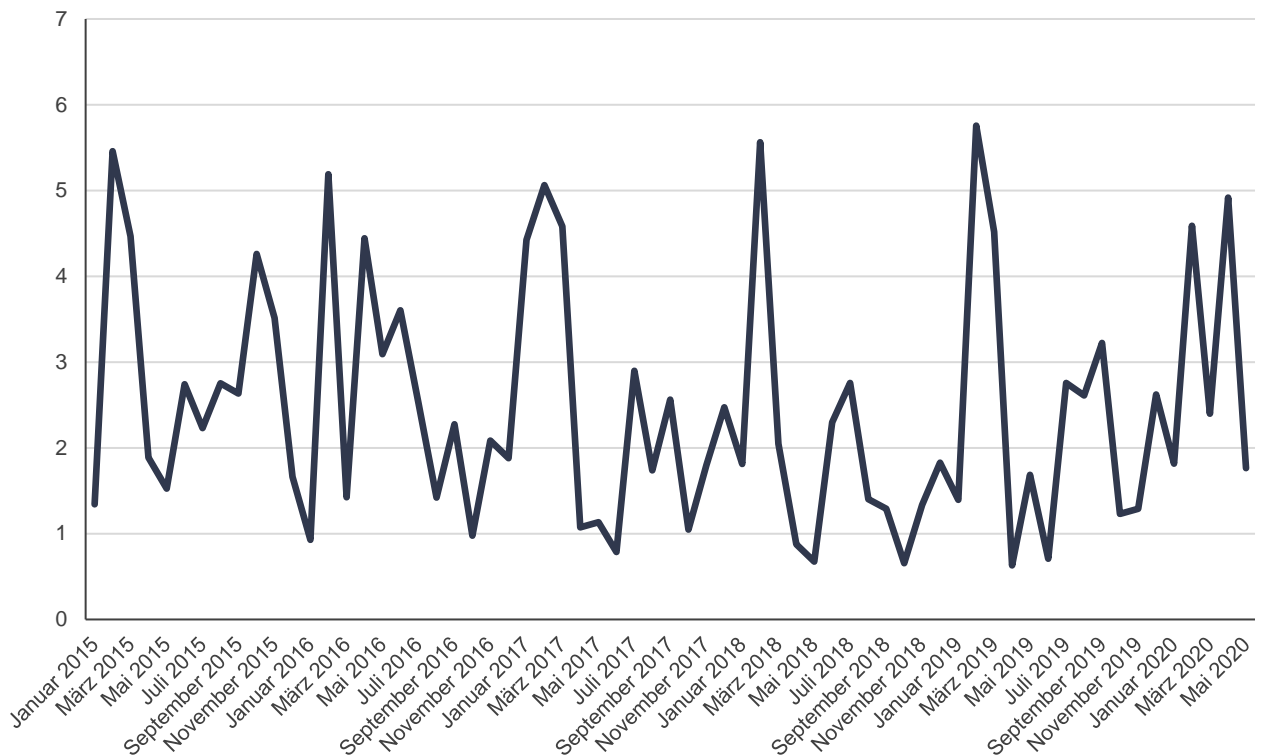
Deutschland
Zeitreihe



© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Das Beschäftigungsäquivalent, welches von den Größen Anzahl Personen in Kurzarbeit pro Betrieb sowie deren Arbeitsausfall abgeleitet ist, erhöht sich im Vergleich zu den Daten vor der Revision. Das liegt nicht an der Zahl der Personen in Kurzarbeit, welche konstant bleibt, sondern an dem nun ausgewiesenen Arbeitsausfall kurzarbeitender Personen zusätzlicher Betriebe. Die relative Veränderung des Beschäftigungsäquivalents verhält sich analog zur Entwicklung des durchschnittlichen Arbeitsausfalls. Seit Januar 2015, wie in Abbildung 2 dargestellt, verändert sich das Beschäftigungsäquivalent monatlich um bis zu 6 Prozent, wobei ein Saisonmuster zu erkennen ist.

Abbildung 2: Zunahme des Beschäftigungsäquivalents durch die Revision

Zunahme des Beschäftigungsäquivalents seit 2015 in Prozent durch die RevisionDeutschland
Zeitreihe

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die größte absolute Zunahme im Beschäftigungsäquivalent ist jährlich regelmäßig im Berichtsmonat Februar zu beobachten. Dieser Effekt ist auf Betriebe zurückzuführen, welche Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld haben. Nähere Beschreibungen hierzu folgen in Kapitel 4.3, in dem die Daten des Saison-Kurzarbeitergeldes genauer betrachtet werden.

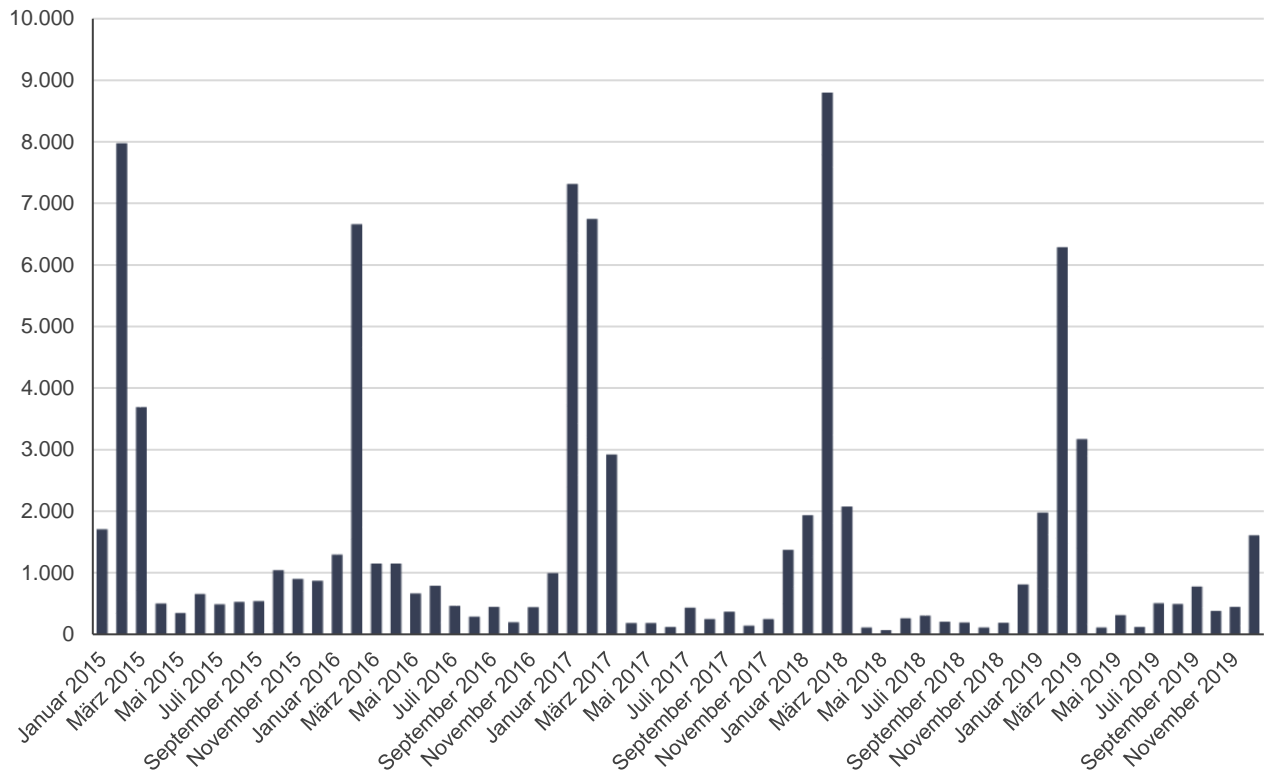
Für die Berichtsmonate März bis Mai 2020, zu Beginn der Corona-Pandemie, sind höhere prozentuale Veränderungswerte als in den vorherigen Berichts Jahren sichtbar. Dennoch sind diese nicht so auffällig, dass sie als Extremwert in Zeitreihen auffallen.

Die Veränderung der Absolutwerte des Beschäftigungsäquivalentes ist nicht nur vom Arbeitsausfall, sondern auch von der Anzahl der Personen in Kurzarbeit abhängig. Für die Berichtsjahre 2015 bis einschließlich 2019 verhält sich die Veränderung der Absolutwerte durch die Revision in etwa wie die Veränderung der relativen Zahlen, wie in Abbildung 3 dargestellt ist.

Abbildung 3: Veränderung des Beschäftigungsäquivalents der Jahre 2015 bis 2019 durch die Revision

Veränderung des Beschäftigungsäquivalents von 2015 bis 2019 durch die Revision

Deutschland
Zeitreihe

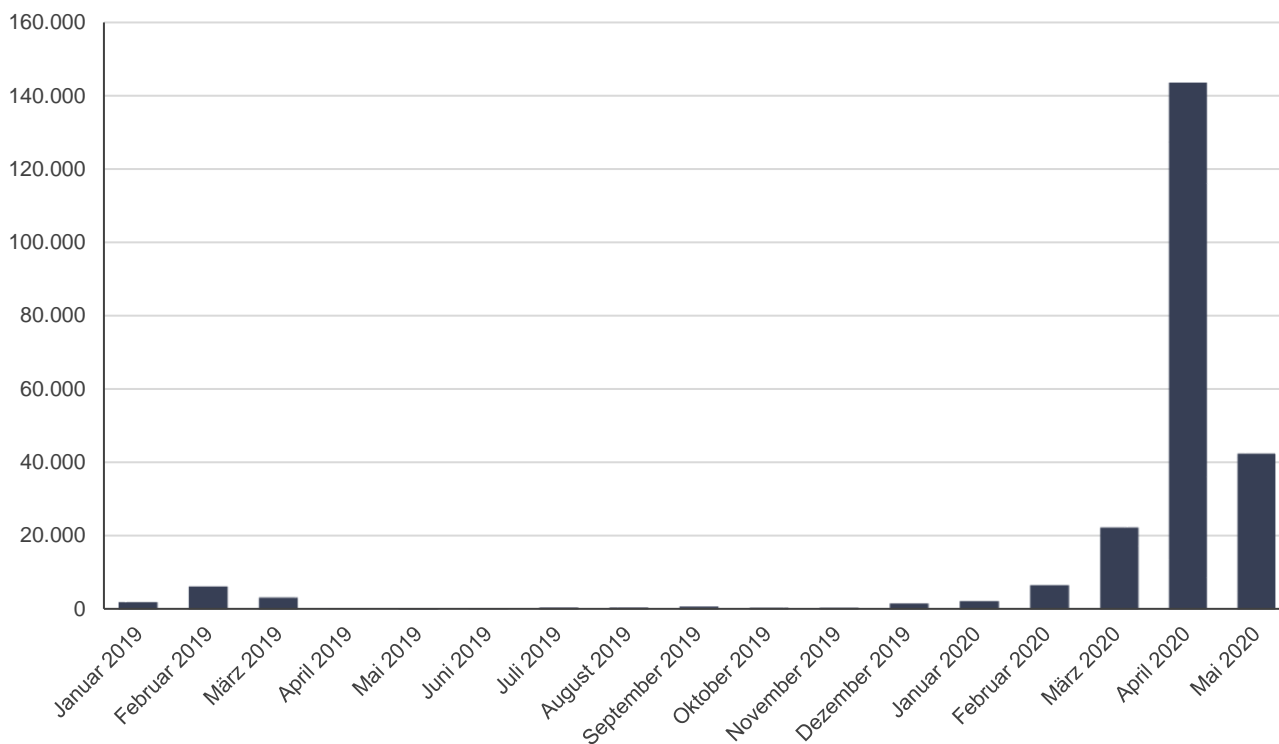


© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die größten Zuwächse mit 7.000 bis 9.000 Personen im Beschäftigungsäquivalent sind jeweils im Februar eines Jahres bzw. im Januar 2017 festzustellen. Die geringsten Zuwächse sind jeweils im Frühjahr und Herbst eines Jahres zu erkennen.

Die Abhängigkeit des Beschäftigungsäquivalents von der Anzahl der Personen in Kurzarbeit ist in den Daten des Berichtsjahres 2020 gut sichtbar. Um die Zahlen in Relation setzen zu können, werden sie in Abbildung 4 zusammen mit den schon (aus Abbildung 3) bekannten Daten aus 2019 dargestellt.

Abbildung 4: Veränderung des Beschäftigungsäquivalents seit 2019 durch die Revision

Veränderung des Beschäftigungsäquivalents ab 2019 durch die RevisionDeutschland
Zeitreihe

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Der größte relative Anstieg des Beschäftigungsäquivalents im Jahr 2020 ergibt sich im Berichtsmonat April 2020 (siehe Abbildung 2). Der – gemessen an den Umständen jedoch immer noch moderate – Anstieg um 4,9% entspricht einer Änderung der absoluten Zahl von ca. 143.000. Damit ist die Veränderung für den Berichtsmonat April 2020 größer als die Summe der Veränderungen von Januar 2019 bis einschließlich März 2020 mit ca. 116.000 Personen insgesamt im Beschäftigungsäquivalent. Die Grundaussage über das – im historischen Vergleich einmalige – Ausmaß der Kurzarbeit im Berichtsmonat April 2020 wird jedoch nicht verändert.

In den beiden folgenden Kapiteln werden tieferegehende Analysen speziell zum Berichtsmonat April 2020 (Kapitel 4.2) sowie zu den Veränderungen im Bereich der Saison-Kurzarbeit (Kapitel 4.3) dargestellt.

4.2 Auswirkungen der Revision auf die Daten des Berichtsmonats April 2020

Auslöser für die Korrektur der Daten zum Arbeitsausfall und damit auch zum Beschäftigungsäquivalent war die Überprüfung der Ausfallhöhe im Bereich der gastronomischen Betriebe in den statistischen Daten. Der gemessene Arbeitsausfall erschien in dieser Branche aufgrund der als Folge der Corona-Pandemie 2020 geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht im erwarteten Rahmen.

Die Gastronomie gehört zu den Wirtschaftsbereichen, in denen in ganz Deutschland auch an Sonn- und Feiertagen nach § 10 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) gearbeitet werden darf. Gleichzeitig wird durch das Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) für die im § 10 ArbZG genannten Beschäftigten auch Kurzarbeitergeld an Sonn- und Feiertagen zugestanden, welches Beschäftigten, die gewöhnlich nicht an Sonn- und Feiertagen arbeiten, nicht zusteht.

Durch die Osterfeiertage im April 2020 dürften trotz der entsprechenden Arbeitseinstellungen nicht alle Branchen von einem 100%-Arbeitsausfall betroffen sein, da die Tage Karfreitag und Ostermontag als Feiertage innerhalb einer normalen Arbeitswoche nicht als klassische Arbeitstage zählen und somit für diese Tage kein Kurzarbeitergeld gezahlt wird.

Für die Gastronomie, die einerseits sehr stark durch die Verordnungen zum Schutz vor Corona betroffen war und andererseits durch das ArbZG in Verbindung mit dem EntgFG gestützt wird, kam es im April 2020 vermehrt zu einem Arbeitsausfall von 100% hinsichtlich des Bezuges von Kurzarbeitergeld.

Erkennen lässt sich dies am besten an der Größe des durchschnittlichen Arbeitsausfalles.

In der bisherigen Veröffentlichung waren in den Top 10 (Tabelle 1) des durchschnittlichen Arbeitsausfalles mit den Wirtschaftsabteilungen „Luftfahrt“, „Beherbergung“, „Gastronomie“, „Film, TV, Kino und Tonstudios“, „Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten“, „Spiel-, Wett- und Lotteriewesen“ sowie „Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung“ fast ausnahmslos Wirtschaftsabteilungen vertreten, in welchen üblicherweise auch an Sonn- und Feiertagen gearbeitet wird.

Diese aufgelisteten Wirtschaftsabteilungen weisen einen durchschnittlichen Wert des Arbeitsausfalles von 60 bis 70% aus.

Tabelle 1: Top 10 Wirtschaftsabteilungen nach durchschnittlichem Arbeitsausfall vor der Revision

Top 10 Wirtschaftsabteilungen nach dem durchschnittlichem Arbeitsausfall vor der Revision

Deutschland

April 2020, Datenstand: Dezember 2020

Wirtschaftsabteilung 08	Durchschnittlicher Arbeitsausfall in %	Beschäftigungsäquivalent
	1	2
92 Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	69,3	26.445
55 Beherbergung	68,9	140.086
96 Sonstige überwiegend persönliche DL	67,3	111.096
90 Kreative, künstlerische u. unterhalt. Tätigk.	66,3	17.099
93 DL d. Sports, d. Unterhaltg. u. d. Erholung	64,1	39.308
ZZ Keine Angabe	63,7	469
56 Gastronomie	61,0	281.996
59 Film, TV, Kino u. Tonstudio	60,9	9.790
12 Tabakverarbeitung	60,4	180
51 Luftfahrt	60,2	27.236

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Eine große Ausnahme in den Top 10 stellt die Wirtschaftsabteilung „sonstige überwiegend persönliche Dienstleistungen“ dar. Sie weist nicht nur den dritthöchsten Wert mit 67,3% aus, sondern hat auch mit ca. 111.000 den dritthöchsten Wert des Beschäftigungsäquivalentes. Zu dieser Wirtschaftsabteilung gehören unter anderem Friseursalons, die im Berichtsmonat April 2020 den Großteil der Personen in Kurzarbeit dieser Wirtschaftsabteilung stellten. In diesem Berufszweig ist es nicht unüblich, dass sich die Arbeitswoche von Montag bis Samstag erstreckt und die Personen an 5 dieser 6 Tage arbeiten. Vor allem rund um bestimmte Feiertage sind viele Beschäftigte aufgrund der Nachfrage an allen erlaubten Arbeitstagen in Arbeit. Daher ist der hohe durchschnittliche Arbeitsausfall in dieser Wirtschaftsabteilung nicht ungewöhnlich.

Nach der Korrektur der Daten fallen die Wirtschaftsabteilungen „Tabakverarbeitung“ und „Luftfahrt“ aus den Top 10 der höchsten durchschnittlichen Arbeitsausfälle heraus und werden durch „Private Haushalte mit Hauspersonal“ und „Dienstleistungen und Herstellung von Waren der privaten Haushalte für den Eigenbedarf“ ersetzt. Diese beiden Wirtschaftsabteilungen weisen allerdings geringe Fallzahlen im Bereich der Kurzarbeit auf, was sich auch am niedrigen Beschäftigungsäquivalent (siehe Tabelle 2) ablesen lässt.

Tabelle 2: Top 10 Wirtschaftsabteilungen nach durchschnittlichem Arbeitsausfall nach der Revision

Top 10 Wirtschaftsabteilungen nach dem durchschnittlichem Arbeitsausfall nach der Revision

Deutschland

April 2020, Datenstand: Januar 2021

Wirtschaftsabteilung 08	Durchschnittlicher Arbeitsausfall in %	Beschäftigungsäquivalent
	1	2
92 Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	82,8	31.588
96 Sonstige überwiegend persönliche DL	78,6	129.793
56 Gastronomie	75,0	346.582
55 Beherbergung	73,6	149.661
97 Private Haushalte mit Hauspersonal	72,6	633
93 DL d.Sports,d.Unterhaltg.u.d.Erholung	71,3	43.706
90 Kreative, künstler.u.unterhalt. Tätigk.	68,5	17.667
98 DL+Herst. v. Waren d. PH f. Eigenbed.	66,9	34
ZZ Keine Angabe	66,4	489
59 Film, TV, Kino u. Tonstudio	63,7	10.251

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Von den Wirtschaftsabteilungen, die in beiden Top-10-Listen enthalten sind, weisen die „Gastronomie“ mit 14 Prozentpunkten, das „Spiel-, Wett- und Lotteriewesen“ mit 13,5 Prozentpunkten und die „Sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen“ mit 11,3 Prozentpunkten die mit Abstand größten Zuwächse beim durchschnittlichen Arbeitsausfall auf. Alle anderen Wirtschaftsabteilungen haben maximal einen Zuwachs von 8 Prozentpunkten.

Die drei genannten Wirtschaftsabteilungen stellen zusammen mit den Wirtschaftsabteilungen „Beherbergung“ und „Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung“ ca. 102.000 der durch die

Revision hinzugekommenen 143.000 Beschäftigungsäquivalente. Die Veränderungen der Daten zum Arbeitsausfall und dem Beschäftigungsäquivalent für den Berichtsmonat April 2020 sind somit aufgrund der rechtlichen Lage zum Thema Sonn- und Feiertage bei Kurzarbeit sowie der 5 Arbeitstage in einer 6-Arbeitstage-Woche erklärbar und plausibel.

4.3 Veränderung in Monaten mit Saison-Kurzarbeitergeld

In der Zeitreihenanalyse zu den Veränderungen durch die partielle Revision in Kapitel 4.1 fielen neben dem April 2020 vor allem die Monate Januar und Februar eines jeden Jahres auf. Der Verdacht liegt nahe, dass aufgrund der Regelmäßigkeit das Phänomen durch das Saison-Kurzarbeitergeld bestimmt ist. Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld nach § 101 SGB III besteht für Betriebe der Baubranche maximal für den Zeitraum vom 1. Dezember bis 31. März eines jeden Winters. Zusätzlich hat das Gerüstbauerhandwerk nach § 133 SGB III in Verbindung mit § 101 SGB III auch im Monat November Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld.

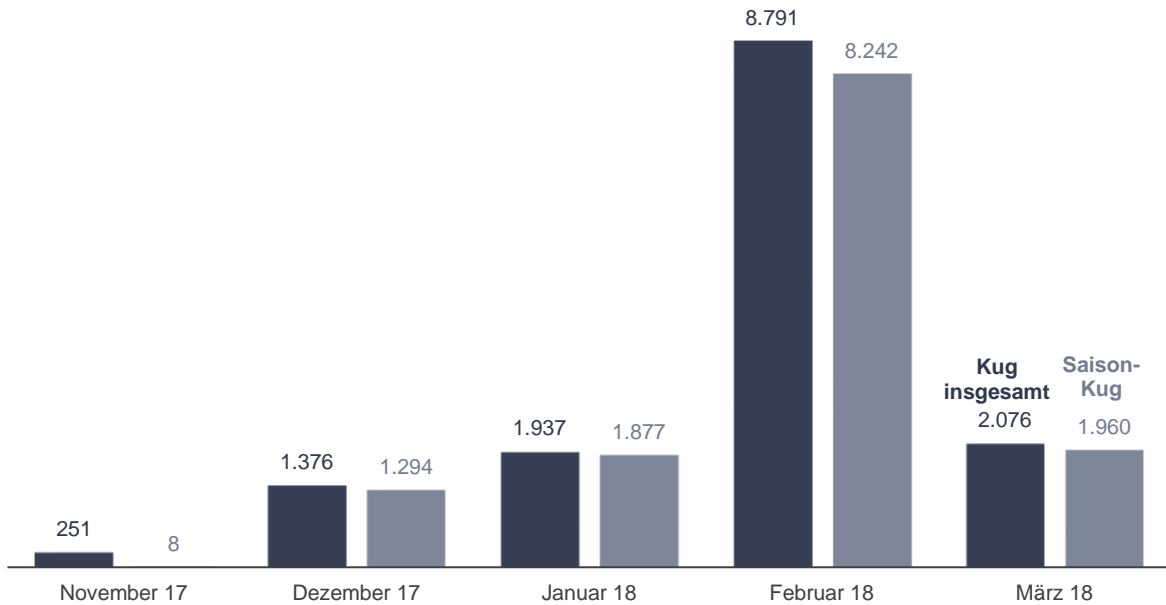
Exemplarisch für die Wintermonate wird der Winter 2017/ 2018 (siehe Abbildung 5) untersucht, da sich der Effekt am deutlichsten in diesem Winter zeigt.

Im November 2017 gibt es mit 251 kaum Veränderung des Beschäftigungsäquivalentes bei Kurzarbeit durch die Revision. Beim Saison-Kurzarbeitergeld sind es weniger als 10 zusätzliche Beschäftigungsäquivalente. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass im November nur das Gerüstbauerhandwerk Saison-Kurzarbeitergeld in Anspruch nehmen darf und andererseits darauf, dass das Wetter für die Jahreszeit noch relativ mild war, so dass der einhundertprozentige Arbeitsausfall kein Massenphänomen war. Für den Dezember 2017 beträgt die Zunahme 1.376 Beschäftigungsäquivalente, wovon 1.294 auf der Anspruchsgrundlage Saison-Kurzarbeit fußen. Im Januar 2018 werden nun 1.937 Beschäftigungsäquivalente mehr als bisher ausgewiesen, wovon nur 60 Beschäftigungsäquivalente nicht auf die Anspruchsgrundlage Saison-Kurzarbeitergeld zurückzuführen sind. Im feiertagslosen Februar 2018 steigt die Zahl des Beschäftigungsäquivalents nach der Revision um 8.791. Allein 8.242 Beschäftigungsäquivalente basieren auf der Rechtsgrundlage des Saison-Kurzarbeitergeldes. Für den relativ kalten März 2018, der allerdings mit Karfreitag einen Feiertag innerhalb einer klassischen Arbeitswoche enthält, werden nur noch 2.076 zusätzliche Beschäftigungsäquivalente gezählt, wovon 1.960 auf der Anspruchsgrundlage des Saison-Kurzarbeitergeldes basieren.

Abbildung 5: Veränderung des Beschäftigungsäquivalentes für die Wintersaison 2017/2018 durch die Revision

Veränderung des Beschäftigungsäquivalentes für die Wintersaison 2017/2018 durch die Revision

Deutschland



© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Mit Ausnahme des Novembers, in dem witterungsbedingt selten ein 100-prozentiger Arbeitsausfall vorliegt, ist der Anteil der Rechtsgrundlage Saison-Kurzarbeitergeld an der Zunahme des Beschäftigungsäquivalentes bei deutlich über 90%.

Durch diese Ergebnisse sind sowohl die Anstiege des durchschnittlichen Arbeitsausfalles als auch der Beschäftigungsäquivalente in den Wintermonaten durch die Revision als plausibel zu erachten.

5 Fazit

Der Fehler in der Berechnung der Größen Arbeitsausfall in Prozent sowie Beschäftigungsäquivalent wurde zum Veröffentlichungstermin Januar 2021 behoben und die Ergebnisse rückwirkend korrigiert. Die Berichterstattung über realisierte Kurzarbeit sowie Unterbeschäftigung wurde zum Januar 2021 auf die korrigierte Datenbasis umgestellt. Die Grundaussagen der Entwicklungen in der realisierten Kurzarbeit sowie in der Unterbeschäftigung müssen nicht geändert werden.

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
[Ausbildungsmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Einnahmen/Ausgaben](#)
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
[Gemeldete Arbeitsstellen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)
[Bildung](#)
[Corona](#)
[Demografie](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Entgelt](#)
[Fachkräftebedarf](#)
[Familien und Kinder](#)
[Frauen und Männer](#)
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)
[Menschen mit Behinderungen](#)
[Migration](#)
[Regionale Mobilität](#)
[Wirtschaftszweige](#)
[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.